

Informationen zu Psychotherapie



Allgemeines

Die Gewährung von Zuschüssen für psychotherapeutische Behandlungen richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifstelle (TS) 2.3.

Zur Psychotherapie gemäß TS 2.3 gehören

- die psychoanalytisch begründeten Verfahren (Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie),
- Verhaltenstherapie,
- Systemische Therapie,
- Psychotherapeutische Akutbehandlung,
- Psychosomatische Grundversorgung und
- Neuropsychologische Therapie.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen gehören

Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Familien-, Lebens-, Paar- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

Probatorische Sitzungen

Die Psychotherapie beginnt mit den probatorischen Sitzungen. Je nach Therapie können Sie 5 (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Verhaltenstherapie oder Systemische Therapie) oder 8 (analytische Psychotherapie) probatorische Sitzungen ohne Genehmigung der KVB in Anspruch nehmen. Ziel dieser Sitzungen ist es, herauszufinden, ob sich eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Therapeuten aufbauen lässt und ob die Psychotherapie bei der vorliegenden psychischen Störung erfolgversprechend ist.

Genehmigungspflichtige Therapien (Gutachterverfahren)

Für die Prüfung der Voraussetzungen zur Anwendung der tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Psychotherapie, der Verhaltenstherapie sowie der Systemischen Therapie ist ein Voranerkennungsverfahren (Gutachterverfahren) eingerichtet worden. Entsprechend den Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses muss die Anerkennung grundsätzlich immer vor Beginn der Behandlung ausgesprochen worden sein. Davon ausgenommen sind nur die Aufwendungen für die biographische Anamnese und für höchstens 5 bis 8 probatorische Sitzungen.

Die Durchführung des vorgenannten Verfahrens ist nicht erforderlich, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle Ihnen bereits eine Leistungszusage aufgrund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat. Die Therapieart und der Umfang der Bewilligung sind der KVB nachzuweisen.

Kann von der Genehmigungspflicht abgewichen werden?

Aufwendungen für Kurzzeittherapien sind ohne Genehmigung bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung zuschussfähig.

Nicht genehmigungspflichtige Therapien

Zu den nicht genehmigungspflichtigen Therapien nach TS 2.3 gehören die psychosomatische Grundversorgung und die neuropsychologische Therapie.

Therapeutenwechsel

Die Genehmigung einer psychotherapeutischen Behandlung wird ausschließlich für den im Gutachterverfahren benannten Therapeuten erteilt. Soll bei einer genehmigten Psychotherapie der Therapeut gewechselt werden, kann eine Genehmigung hierfür grundsätzlich nur unter Beteiligung des Gutachters erfolgen. Bisher nicht in Anspruch genommene Behandlungsstunden sind nicht übertragbar.

Krankenkassenwechsel

Wird die KVB für eine von einer anderen Krankenkasse genehmigten Psychotherapie leistungspflichtig, so werden die noch nicht in Anspruch genommenen Behandlungsstunden, sofern sie nicht noch zu Lasten der anderen Krankenkasse abgewickelt werden müssen, tarifgemäß bezuschusst. Art und Umfang der genehmigten und bisher in Anspruch genommen psychotherapeutischen Behandlungen sind nachzuweisen.

Bei Folgeanträgen können weitere Behandlungen grundsätzlich nur im Rahmen eines Gutachterverfahrens genehmigt werden.

Nicht zuschussfähige Behandlungen

Nicht zuschussfähig sind folgende psychotherapeutische Leistungen: Aufwendungen für Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z. B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse.

Daneben ist der Besuch von Vortragsveranstaltungen einschließlich praktischer Übungen in Autogenem Training im Rahmen der Volkshochschulen oder vergleichbarer Einrichtungen nicht zuschussfähig.

Formular „Antrag auf Psychotherapie“

Die Antragsformulare können Sie bei Bedarf bei Ihrer zuständigen KVB Bezirksleitung anfordern. Ein Download im Internet ist **nicht** möglich, da die Formulare im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter www.kvb.bund.de.

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Bezuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre KVB